

Was kommt in den Schulen an Förderung tatsächlich an?

Die Entscheidungen über Förderanträge obliegen der zuständigen Schulaufsicht. Nicht jedem Antrag wird stattgegeben. Besonders Anträge im Bereich „em-soz. Entwicklung“ werden sehr genau und kritisch geprüft.

Wenn ein positiver Bescheid ausgestellt wird, hat ein Schüler

- Anspruch auf eine sonderpädagogische Förderung in seiner Schule.
- keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl individuell zugemessener Förderstunden.

Die Förderung muss nicht durch einen Sonderpädagogen erfolgen, sondern kann von jedem Lehrer durchgeführt werden, der dazu von der Schulleitung eingesetzt wird. An vielen Schulen ist auch kein Sonderpädagoge vor Ort. Beratungen sind meist nur durch die Ambulanzlehrer möglich.

Die Schulen verfügen über einen Stundenpool für sonderpädagogische Fördermaßnahmen, aus dem sie alle Förderungen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bedienen müssen. Der Stundenpool variiert je nach Größe und Problemlagen der Schulen. Er wird bei der Stundenverteilung nach einem bestimmten Schlüssel mit der Schulaufsicht ausgehandelt. Wie die Verteilung der zugemessenen Stunden schulintern erfolgt, liegt in der Entscheidung der zuständigen Schulen.

Verschiedene Modelle sind möglich:

- Einrichtung temporärer Lerngruppen
- Einrichtung von Förderbändern
- Einrichtung von gezielten Lernförderwerkstätten
- Zusätzliche Hilfen im Unterricht, z.B. durch Doppelsteckungen mit anderen Lehrern, Erziehern, PU's
- Nachteilsausgleich

Wegen der geringen zur Verfügung stehenden Ressourcen werden von der Schulaufsicht klassen- und jahrgangsübergreifende Fördermodelle favorisiert, die Bündelungen nach bestimmten Bedürfnislagen ermöglichen.

Wird ein gestellter Förderantrag von der Schulaufsicht abgelehnt, besteht kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Dennoch darf ein Schüler an den Förderangeboten der Schulen (z.B. Lernwerkstatt, Förderband...) beteiligt werden.